

Schlossrued, 15. April 2021

---

## Schutzkonzept für die Aula, Mehrzweckhalle und Sportanlagen Zur Nutzung der Sportinfrastruktur durch Vereine und Externe

---

Inkraftsetzung per 19. April 2021 bis auf weiteres

### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und die Aula der Gemeinde Schlossrued.

### 2. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 14. April 2021, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen der Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben. Diese sind auch für die Sportanlagen in Schlossrued gültig.

- **Die Vorgaben für sportliche und kulturelle Aktivitäten werden neu auch für Erwachsene im Amateurbereich gelockert, für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen.** Auch Wettkämpfe sind unter diesen Voraussetzungen wieder erlaubt. Draussen muss dabei entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Es sind jedoch Ausnahmeregelungen vorgesehen für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann, etwa beim Ausdauertraining in Fitnesszentren oder beim Singen im Chor. In diesen Ausnahmefällen gelten strengere Abstandsvorgaben.
- **Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt,** im Aussenbereich weiterhin nur, wenn eine Maske getragen wird. Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten testen zu lassen.

### 3. Sportaktivitäten

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**
  - Innenbereiche: Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen UND der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person



muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m<sup>2</sup> (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m<sup>2</sup> für andere Sportarten.

- Aussenbereiche: Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von der Sportanlage sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportlerinnen/-er) gelten spezifische Regeln. Es gibt bspw. Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings. Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung. Zuschauer sind keine zugelassen. Es sind ferner die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände massgebend.

## 4. Betrieb der Sportanlagen

### 4.1. Trainings- und Sportbetrieb

- **Aussenbereich:** Die Aussenbereiche der Sportanlage (Mehrzweckhalle) sind für Personen aller Altersklassen geöffnet. Es gelten Vorgaben bei Gruppengrössen und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen.
- **Innenbereich:** Trainingsaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind erlaubt, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben.
- In den Sportanlagen der Mehrzweckhalle ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport möglich gemäss BASPO/Swiss Olympic.
- Duschen und Garderoben sind für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und vor/nach der Sportaktivität eine Maske zu tragen.

### 4.2. Wettkämpfe

Auf den Sportanlagen der Aula und Mehrzweckhalle sind folgende Wettkämpfe möglich:

- **Breitensport:**
  - Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
  - Für Personen ab Jahrgang 2000 dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.
- **Leistungssport/Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb:** Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten



#### 4.3. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

### 5. Schutzkonzept

Swiss Olympic stellt in einem Covid-Dossier Informationen zu Schutzkonzepten und weiteren Massnahmen zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf vorgewiesen werden können.

#### 5.1. Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren:

##### Für alle Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

##### Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training drinnen und draussen, maximale Gruppengrösse von 15 Personen
- In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden.
- Aussenanlagen: Wenn der Abstand (1.5 Meter) nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

#### 5.2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und der Aula der Gemeinde Schlossrued muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können (bspw. im Rahmen einer Kontrolle). Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage (Gemeinde Schlossrued).

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.



Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen muss zwingend durch die Vereinsverantwortlichen koordiniert werden.

Die Hauswartung wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

### 5.3. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## 6. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	<a href="mailto:hauswartung@schule-schlossrued.ch">hauswartung@schule-schlossrued.ch</a>
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	<a href="mailto:peter.luethy@schlossrued.ch">peter.luethy@schlossrued.ch</a>